



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 4. November 2025

Referenz-Nr.: GWR c 1005, c 1080, c 1095, c 1149 und c 1150 / GWV 2025-0338

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/6

Quellfassungen Allmend, Bernhau Nord und Süd, Rinderweid und Sonnenberg. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Affoltern am Albis

Betroffene Stadtrat Affoltern am Albis, Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis
Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis, Zürichstrasse 98, 8910 Affoltern am Albis

Massgebende Unterlagen

- Schutzzonenplan Quellfassungen Allmend (GWR c 1150) sowie Bernhau Nord (GWR c 1005) und Süd (GWR c 1149) 1:1000 vom 12. Februar 2025
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Allmend (GWR c 1150) sowie Bernhau Nord (GWR c 1005) und Süd (GWR c 1149) vom 12. Februar 2025
- Schutzzonenplan Quellfassungen Sonnenberg (GWR c 1080) und Rinderweid (GWR c 1095) 1:1000 vom 12. Februar 2025
- Schutzzonenreglement Sonnenberg (GWR c 1080) und Rinderweid (GWR c 1095) vom 12. Februar 2025
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Stadtrat Affoltern am Albis vom 28. Oktober 2025

Ergänzende Unterlagen

- «Quellen Sonnenberg (GWR c 1080) und Rinderweid (GWR c 1095), Affoltern am Albis / ZH – Hydrogeologischer Bericht zur Überprüfung der Schutzzonen» der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 18. Dezember 2019 (revidiert am 30. Juni 2021)
- «Quellen Bernhau Nord (GWR c 1005), Bernhau Süd (GWR 1149) und Allmend (GWR c 1150), Affoltern am Albis – Hydrogeologischer Bericht zur Anpassung der Schutzzonen» der Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 1. Juli 2021 (revidiert am 28. April 2022)

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

1. Sachverhalt

Am 31. Oktober 2025 reichte die Stadt Affoltern am Albis die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Allmend (Grundwasserrecht [GWR] c 1150) Bernhau Nord (GWR c 1005) und Süd (GWR c 1149), Rinderweid (GWR c 1095) sowie Sonnenberg (GWR c 1080) zur Genehmigung ein.

2. Begründung

2.1 Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Die erneuerten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Allmend, Bernhau Nord und Süd, Rinderweid sowie Sonnenberg der Wasserversorgungs-Genossenschaft (WVG) Affoltern am Albis können genehmigt werden.¹

Da die Quelfassungen in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken genutzt werden, unterliegen sie der Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.²

Mit Baudirektionsverfügungen Nr. 1640/1985 (Allmend und Bernhau Süd), Nr. 1636/1989 (Bernhau Nord) und Nr. 2124/1990 (Rinderweid und Sonnenberg) wurden die Grundwasserschutzzonen um die genannten Quelfassungen genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und die Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der WVG Affoltern am Albis erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten vom 18. Dezember 2019 (rev. am 30. Juni 2021) und 1. Juli 2021 (rev. am 28. April 2022) die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 2. April 2020 (Rinderweid und Sonnenberg) sowie 12. April 2022 (Allmend, Bernhau Nord und Süd) im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2025 hob der Stadtrat Affoltern am Albis die alten Festsetzungsbeschlüsse vom 30. August 1983 (nur betreffend Allmend und Bernhau Süd), 7. März 1989 (Bernhau Nord) und 10. April 1990 (Rinderweid und Sonnenberg) auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente.³

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Allmend, Bernhau Nord und Süd, Rinderweid sowie Sonnenberg gewährleistet.

Die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen sind nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen.⁴ Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen⁵ ist im Grundbuch löschen zu lassen.

¹ § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)

² Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

³ §§ 7 und 35 EG GSchG

⁴ Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

⁵ § 36 EG GSchG

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Stadtrat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements obliegt dem Stadtrat Affoltern am Albis.⁶

3. Es wird verfügt (Entscheid):

3.1 Aufhebung bestehende Grundwasserschutzzonen

Die mit Baudirektionsverfügungen Nr. 1640/1985 (nur Quellen Allmend und Bernhau Süd), Nr. 1636/1989 (Quelle Bernhau Nord) und Nr. 2124/1990 (Quellen Rinderweid und Sonnenberg) erfolgten Genehmigungen der Grundwasserschutzzonen um die die genannten Quellfassungen werden aufgehoben. Die mit Baudirektionsverfügung Nr. 1640/1985 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Baderrüti, Bislikon Nord, Eggmoos, Häulimoos, Munimatten und Stampf bleibt in Kraft.

3.2 Genehmigung erneuerte Grundwasserschutzzonen

Die mit Beschluss des Stadtrates Affoltern am Albis vom 28. Oktober 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Allmend (GWR c 1150), Bernhau Nord (GWR c 1005) und Süd (GWR c 1149), Rinderweid (GWR c 1095) sowie Sonnenberg (GWR c 1080) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

3.3 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- a) Der Stadtrat Affoltern am Albis wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Allmend, Bernhau Nord und Süd, Rinderweid und Sonnenberg zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

⁶ § 7 EG GSchG

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Allmend (GWR c 1150), Bernhau Nord (GWR c 1005) und Süd (GWR c 1149), Rinderweid (GWR c 1195) sowie Sonnenberg (GWR c 1080).

Affoltern am Albis. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0338 vom 4. November 2025a die mit Beschluss des Stadtrates Affoltern am Albis vom 28. Oktober 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Allmend, Bernhau Nord und Süd, Rinderweid und Sonnenberg und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtkanzlei Affoltern am Albis, Marktplatz 1, Postfach, 8910 Affoltern am Albis, eingesehen werden.»

- b) Der Stadtrat Affoltern am Albis wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Stadtkanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- c) Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
- d) Der Stadtrat Affoltern am Albis wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- e) Der Stadtrat Affoltern am Albis wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- f) Die gpw Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Affoltern am Albis, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Stadt Affoltern am Albis nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch) zu melden.

- g) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

3.4 Kosten

Für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.⁷

Rechnungsadresse: Stadtrat Affoltern am Albis, Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis
Referenz: Genehmigung Grundwasserschutzzonen Allmend, Bernhau Nord und Süd, Rinderweid und Sonnenberg

| | | |
|----------------------|------------|--|
| Staatsgebühr: | Fr. | 1296.85 (Konto 104 181 / 85284.61.000) |
| Ausfertigungsgebühr: | Fr. | 144.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000) |
| Total: | Fr. | 1440.85 |

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

5. Mitteilungen

- Stadtrat Affoltern am Albis, Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Affoltern, Bahnhofplatz 9, 8910 Affoltern am Albis), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis, Zürichstrasse 98, 8910 Affoltern am Albis, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- gpw Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, Beilage:
 - Stadtratsbeschluss Affoltern am Albis vom 14. Oktober 2025

⁷ §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts

- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per E-Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand:

- 4. Nov. 2025

| |
|----------------------|
| Inkrafttreten |
| Datum: 20. Jan. 2026 |

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Sitzung vom Dienstag, 28. Oktober 2025

**341 G2.01.02 Grundwasser, Quellen
Schutzzonen der Quelfassungen Bernhau Nord, Bernhau
Süd und Allmend
Festsetzung neuer Schutzzonenplan und neues Schutzzo-
nenreglement**

Da die Schutzzonen um die Trinkwasserfassungen Bernhau Nord, Bernhau Süd und Allmend nicht mehr in allen Belangen den heute gültigen Vorschriften entsprachen, mussten diese überprüft werden.

Die Fassungsbetreiberin, Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis, beauftragte die Holinger AG und die Jäckli Geologie AG mit der Überprüfung dieser Schutzzonen. Ein Entwurf der überarbeiteten Schutzzonenakten wurde dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) am 9. Februar 2022 zur Vorprüfung eingereicht. Mit geringfügigen Anpassungen und Ergänzungen konnten nun die definitiven Schutzzonenakten ausgearbeitet werden.

Der Schutzzonenplan für die Orientierung der Grundeigentümer und zur Festsetzung wurde aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) erstellt.

Das Schutzzonenreglement basiert auf dem Normreglement des AWEL und berücksichtigt die heute von der eidgenössischen Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung geforderten Einschränkungen.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden anlässlich einer Besprechung am 15. Mai 2025 über die Anpassungen der Schutzzonen informiert.

Mit Festsetzung dieses Reglements werden diverse Massnahmen notwendig. Diese umfassen periodische Dichtigkeitskontrollen und allfällige Anpassungen von Entwässerungs- und Abwasseranlagen sowie von Strassen und Plätzen. Zudem gelten in den Schutzzonen entsprechende Bau- und Nutzungsverbote.

Als Vollzugsbehörde wird die Stadt Affoltern am Albis nun eingeladen, die bisherigen Festsetzungsbeschlüsse vom 30. August 1983 und vom 7. März 1989 aufzuheben. Gleichzeitig sind die neuen Schutzzonen gemäss Situationsplan 1:1000 vom 12. Februar 2025 und das neue Schutzzonenreglement vom 12. Februar 2025 festzusetzen.

Nach Genehmigung des AWEL sind der Festsetzungsbeschluss des Stadtrates und die Genehmigung des AWEL gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 EG GschG).



Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Abteilung Bau und Infrastruktur hat anschliessend die betroffenen Grundeigentümer über das Inkrafttreten zu informieren und die definitive Nachführung der Schutzzonen im ÖREB zu veranlassen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Festsetzungsbeschlüsse vom 30. August 1983 und vom 7. März 1989 werden aufgehoben.
2. Der Schutzzonenplan (Situation 1:1000) vom 12. Februar 2025 und das Schutzzonenreglement vom 12. Februar 2025, der Quellfassungen Bernhau Nord, Bernhau Süd und Allmend, werden neu festgesetzt.
3. Nach der Genehmigung des neuen Schutzzonenplanes durch das AWEL wird die Abteilung Bau und Infrastruktur beauftragt, die öffentliche Publikation zu veranlassen.
4. Gleichzeitig ist der Festsetzungsbeschluss und die Genehmigung des AWEL mit Schutzzonenplan und -reglement, den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern am Albis, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Der Grundeigentümer kann im Bewilligungsverfahren den Beweis erbringen, dass die vorgenommene Abgrenzung der Gewässerschutzbereiche den hydrogeologischen Verhältnissen des Einzelfalles nicht gerecht werden.
6. Mitteilung an:
 - Eigentümer (nach Genehmigung AWEL – mit Einschreiben)
 - Wasserversorgungs-Genossenschaft, Zürichstrasse 98, 8910 Affoltern am Albis
 - Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz, z.H. Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - Jäckli Geologie AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich
 - Holinger AG, Neugasse 136, 8005 Zürich
 - Wälter Willa, gpw Ingenieure, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis
 - Abteilung Bau und Infrastruktur

Für den richtigen Auszug
Stadtrat Affoltern am Albis


Stefan Trottmann
Schreiber

Versandt: 31. Oktober 2025

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Sitzung vom Dienstag, 28. Oktober 2025

**342 G2.01.02 Grundwasser, Quellen
Schutzzonen der Quellfassungen Sonnenberg und Rinder-
weid
Festsetzung neuer Schutzzonenplan und neues Schutzzo-
nenreglement**

Die Schutzzonen um die Trinkwasserfassungen Sonnenberg und Rinderweid entsprechen nicht mehr den heute gültigen Vorschriften und mussten deshalb überprüft werden.

Die Fassungsbetreiberin, Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis, beauftragte die Holinger AG und die Jäckli Geologie AG mit der Überprüfung dieser Schutzzonen. Im März 2020 wurden die Schutzzonenakten dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Vorprüfung eingereicht. Mit geringfügigen Anpassungen und Ergänzungen konnten nun die definitiven Schutzzonenakten ausgearbeitet werden.

Der Schutzzonenplan für die Orientierung der Grundeigentümer und zur Festsetzung wurde aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) erstellt.

Das Schutzzonenreglement basiert auf dem Normreglement des AWEL und berücksichtigt die heute von der eidgenössischen Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung geforderten Einschränkungen.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden anlässlich einer Besprechung am 15. Mai 2025 über die Anpassungen der Schutzzonen informiert.

Mit Festsetzung dieses Reglements werden diverse Massnahmen notwendig. Diese umfassen periodische Dichtigkeitskontrollen und allfällige Anpassungen von Entwässerungs- und Abwasseranlagen sowie von Strassen und Plätzen. Zudem gelten in den Schutzzonen entsprechende Bau- und Nutzungsverbote.

Als Vollzugsbehörde wird die Stadt Affoltern am Albis nun eingeladen den bisherigen Festsetzungsbeschluss vom 10. April 1990 aufzuheben. Gleichzeitig sind die neuen Schutzzonen, gemäss Situationsplan 1:1000 vom 12. Februar 2025 und das neue Schutzzonenreglement vom 12. Februar 2025 festzusetzen.

Nach Genehmigung des AWEL sind der Festsetzungsbeschluss des Stadtrates und die Genehmigung des AWEL gemeinsam öffentlich aufzulegen, im Amtsblatt zu publizieren und den betroffenen Grundeigentümern direkt mitzuteilen (§ 39 EG GschG).

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Abteilung Bau und Infrastruktur hat anschliessend die betroffenen

Grundeigentümer über das Inkrafttreten zu informieren und die definitive Nachführung der Schutzzonen im ÖREB zu veranlassen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Festsetzungsbeschluss vom 10. April 1990 wird aufgehoben.
2. Der Schutzzonenplan (Situation 1:1000) vom 12. Februar 2025 und das Schutzzonenreglement vom 12. Februar 2025, der Quellfassungen Sonnenberg und Rinderweid, werden neu festgesetzt.
3. Nach der Genehmigung des neuen Schutzzonenplanes durch das AWEL wird die Abteilung Bau und Infrastruktur beauftragt, die öffentliche Publikation zu veranlassen.
4. Gleichzeitig ist der Festsetzungsbeschluss und die Genehmigung des AWEL mit Schutzzonenplan und -reglement, den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern am Albis, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Der Grundeigentümer kann im Bewilligungsverfahren den Beweis erbringen, dass die vorgenommene Abgrenzung der Gewässerschutzbereiche den hydrogeologischen Verhältnissen des Einzelfalles nicht gerecht werden.
6. Mitteilung an:
 - Eigentümer (nach Genehmigung AWEL – mit Einschreiben)
 - Wasserversorgungs-Genossenschaft, Zürichstrasse 98, 8910 Affoltern am Albis
 - Kanton Zürich, Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Gewässerschutz, z.H. Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - Jäckli Geologie AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich
 - Holinger AG, Frau Chiara Baum, Neugasse 136, 8005 Zürich
 - Wälter Willa, gpw Ingenieure, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis
 - Abteilung Bau und Infrastruktur

Für den richtigen Auszug
Stadtrat Affoltern am Albis


Stefan Trottmann
Schreiber

Versandt: 31. Oktober 2025



Rechtskraftbeseitigung
Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.
Zürich,

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

20. Jan. 2026

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 14.11.2025
Öffentlich einsehbar bis: 14.11.2028
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000003125

Publizierende Stelle

Stadt Affoltern am Albis - Hochbau und Umwelt, Obere Bahnhofstrasse 7, 8910 Affoltern am Albis

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Allmend (GWR c 1150), Bernhau Nord (GWR c 1005) und Süd (GWR c 1149), Rinderweid (GWR c 1195) sowie Sonnenberg (GWR c 1080), Genehmigung, Affoltern am Albis

Angaben zum Inhalt:

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2025-0338 vom 4. November 2025 die mit Beschluss des Stadtrates Affoltern am Albis vom 28. Oktober 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Allmend, Bernhau Nord und Süd, Rinderweid und Sonnenberg und das entsprechende Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zutragen. Die Akten können vom 14.11.2025 bis 15.12.2025 bei der Stadtverwaltung Affoltern am Albs, Abteilung Bau und Infrastruktur, Obere Bahnhofstrasse 7, 8910 Affoltern am Albis, eingesehen werden.

Rechtliche Hinweise:

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 15.12.2025

Kanton Zürich
Gemeinde Affoltern am Albis

Grundwasserschutzzonen
Quellfassungen Allmend (GWR c 1150)
Bernhau Nord (GWR c 1005) und
Bernhau Süd (GWR c 1149)

Situation 1:1000

Vom Stadtrat Affoltern am Albis festgesetzt am 28. Okt. 2025

Die Stadtpräsidentin
EF
 Eveline Fenner

Der Stadtschreiber
StT
 Stefan Trottmann

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt
am 04. Nov. 2025 (Nr. GWV 2025 - 0 3 3 8)

Inkrafttreten am 20. Jan. 2026

Verfasser Jäckli Geologie AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich
 HOLINGER AG, Neugasse 136, 8005 Zürich

| Plan Nr. | Bearbeiter: | Datum Druck | Grundlagendaten |
|----------|----------------|-------------|--|
| 1 | Ramona Käppeli | 12.02.2025 | Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 12.02.2025, © Amtliche Vermessung |

Legende

- Zone S1
- Zone S2
- Zone S3

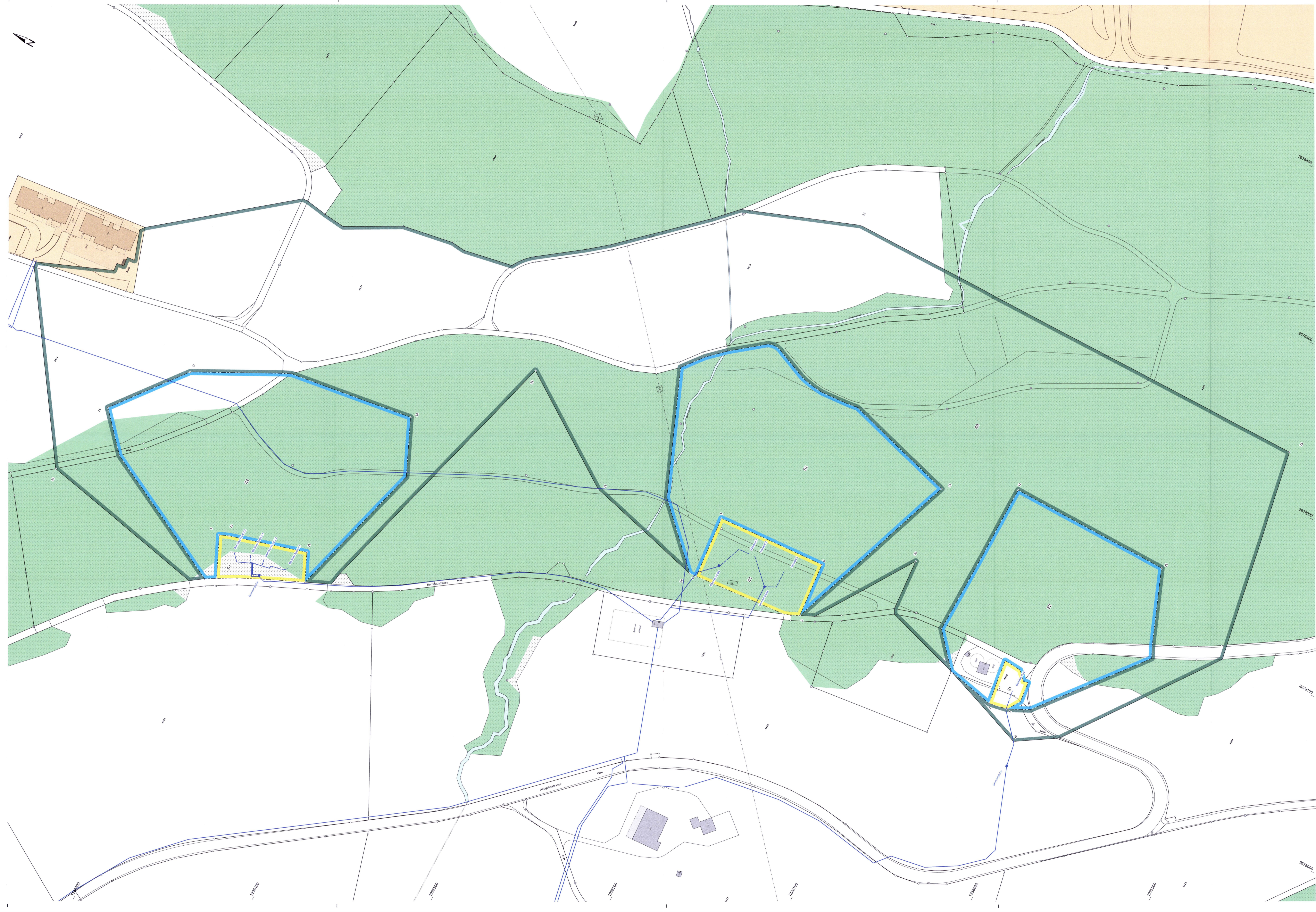
- Bauzone
- Wald
- Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Wasserfassungen

- Zuleitung
- Fassungseitung
- Brunnenstube

Koordinaten

| Pkt.-Nr. | E | N |
|----------|------------|------------|
| 1 | 2677998.85 | 1236038.81 |
| 2 | 2677996.29 | 1236051.08 |
| 3 | 2677988.40 | 1236183.59 |
| 4 | 2677979.31 | 1236252.66 |
| 5 | 2678019.64 | 1236256.88 |
| 6 | 2678024.00 | 1236187.18 |
| 7 | 2677855.42 | 1236469.85 |
| 8 | 2677830.39 | 1236520.24 |
| 9 | 2677855.81 | 1236532.35 |
| 10 | 2677858.25 | 1236526.69 |
| 11 | 2677872.93 | 1236478.15 |
| 12 | 2678126.32 | 1236100.57 |
| 13 | 2678126.10 | 1235996.30 |
| 14 | 2677978.86 | 1236257.28 |
| 15 | 2678103.34 | 1236144.31 |
| 16 | 2677893.67 | 1236634.33 |
| 17 | 2677939.14 | 1236599.43 |
| 18 | 2677981.44 | 1236462.00 |
| 19 | 2677982.28 | 1236025.33 |
| 20 | 2678054.54 | 1236136.17 |
| 21 | 2677998.42 | 1236334.85 |
| 22 | 2678046.34 | 1236406.77 |
| 23 | 2677843.04 | 1236644.18 |
| 24 | 2678228.26 | 1236271.19 |
| 25 | 2678231.26 | 1235960.13 |



Kanton Zürich
Gemeinde Affoltern am Albis

Grundwasserschutzzonen

Quelfassungen Sonnenberg (GWR c 1080) und Rinderweid (GWR c 1095)

Situation 1:1000

Vom Stadtrat Affoltern am Albis festgesetzt am 28. Okt. 2025

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

Eveline Fenner

Stefan Trottmann

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt

am 04. Nov. 2025

(Nr. GWV 2025 - 0 3 3 8)

Inkrafttreten am 20. Jan. 2026

Verfasser Jäckli Geologie AG, Albulastrasse 55, 8048 Zürich

| Plan Nr. | Bearbeiter: | Datum Druck | Grundlagendaten |
|----------|------------------------------|-------------|--|
| 1 | Ramona Käppeli www.gpw.ch | 12.02.2025 | Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 12.02.2025, © Amtliche Vermessung |

Legende

| | |
|--|----------------------|
| | Zone S1 |
| | Zone S2 |
| | Zone S3 |
| | Zone S4 |
| | Oberflächen-gewässer |
| | Bauzone |
| | Wald |

Wasserfassungen

| | |
|--|-----------------|
| | Zuleitung |
| | Fassungsleitung |
| | Brunnenstube |

Koordinaten

| Pkt.-Nr. | E | N |
|----------|------------|------------|
| 1 | 2677164.12 | 1237805.01 |
| 2 | 2677183.08 | 1237799.28 |
| 4 | 2677182.92 | 1237668.45 |
| 5 | 2677187.96 | 1237670.60 |
| 6 | 2677197.28 | 1237648.71 |
| 7 | 2677179.18 | 1237638.95 |
| 8 | 2677259.00 | 1237876.00 |
| 9 | 2677284.00 | 1237799.00 |
| 10 | 2677281.38 | 1237698.75 |
| 11 | 2677290.92 | 1237656.83 |
| 12 | 2677183.07 | 1237634.36 |
| 13 | 2677292.22 | 1237960.85 |
| 14 | 2677372.86 | 1237875.77 |
| 15 | 2677372.94 | 1237755.98 |
| 16 | 2677170.32 | 1237629.61 |
| 17 | 2677136.95 | 1237711.77 |

